Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 24-25 (1876)

Artikel: Die Gesellschaft von Zimmerleuten in Bern

Autor: Rüetschi, R.

Kapitel: I: Entstehung und Composition der Gesellschaft

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-124070

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fortgeschrittenen Entwicklung unserer Tage statt zweckmäßig erneuert, vielmehr gänzlich beseitigt und zerstört werden!

I. Entstehung und Composition der Gesellschaft.

Seit wann in der Stadt Bern eine eigene Genoffen= schaft der Zimmerleute besteht, ähnlich andern Handwerkerverbindungen, können wir nicht mehr genau angeben. Sie wird wohl mit den meisten übrigen Gesellschaften sich allmälig gebildet haben und zwar im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts. Wenigstens werden bereits 1373 die Zimmer= leute als Handwerk neben andern erwähnt 1), und es liegt ja in der Natur der Dinge, daß auch die Genossen der= jenigen Handwerke, die irgendwie in Holz arbeiteten, sich frühe zusammen thaten, waren sie doch für ein entstehendes städtisches Gemeinwesen kaum minder nothwendig und minder wichtig, als die übrigen. Gewiß ist, daß im fünfzehnten Jahrhundert die Stubengesellschaften organisirte Militär= abtheilungen der Stadt und gesetzliche Abtheilungen der Burgerschaft wurden2); damals gab es 17 Gesellschaften, unter denen auch Zimmerleuten war; Pfistern war in zwei, Gerbern in drei Gesellschaften getheilt, später vereinigten sich Ober = und Niederpfistern, Ober = und Niedergerbern, Mittelgerbern nahm den Namen zum rothen Löwen an, Rebleuten und die Schützengesellschaft ging ein, und 1598 erscheinen nur noch unsere jetigen 13 Gesellschaften 3).

Wie diese Gesellschaften sich nach und nach aus frei= willigen Verbindungen von Männern des nämlichen oder

¹⁾ Tillier, Gesch. Berns, I., S. 318; Wyß im Berner Taschen= buch 1854, S. 135; doch sehlen die Zimmerleute in der Auf= zählung von Stürler, B.=T. 1863, S. 3 f.

²⁾ Whf a. a. D., S. 139 f. — 3) Whf, S. 140.

eines ähnlichen Berufes herausbildeten, — wie sie aber in Bern, anders als z. B. in Zürich und den meisten deutschen Städten, niemals zu eigentlichen "Zünften" ober ftreng= geschlossenen Handwerkerverbindungen mit direktem Antheil am Staatsregiment wurden, was vielmehr die Regierung stets zu verhindern wußte, - das dürfen wir als aus den Untersuchungen unserer Vorgänger bekannt voraussetzen1).

Wer gehörte denn aber zu der Gesellschaft von Zimmerleuten? Welches waren den Gesetzen gemäß die Genoffen eben diefer Gesellschaft?

Während anfänglich das Burgerrecht keineswegs den Besitz eines "Stubenrechts" bedingte und es Burger gab, die keiner Gesellschaft angehörten, und nur, wer in die Zwei= hundert eintrat, auch in eine Stube treten mußte, wurde 1534 verordnet, daß jeder Einwohner der Stadt sich um eine Be= sellschaft bewerben und auf einer Stube annehmen lassen solle2). Doch scheint man damit auch später oft lange gezögert zu haben, wie man aus einer Verordnung von 1687 schließen darf, wonach jede ledige Mannsperson, die einen obrigkeit= lichen Posten bekomme oder sich verheirathe, binnen Jahres= frist eine Gesellschaft annehmen solle bei Strafe von 10 Pfd. im ersten, 20 im zweiten, 30 im dritten Jahre und bei Verlust des Burgerrechts im vierten Jahre3). Soweit wir nun diese Verhältnisse zurückverfolgen können, bestand unsere Gesell= schaft jeder Zeit aus den vier Handwerken der Zimmer= leute (oder "hölzig Werkmeister"), mit denen die "Decker" (Dachdecker) verbunden waren, der Tischmacher, der

2) Wyß, S. 142; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 72, v. Stürler id. 1863, S. 22.
3) Manual von Zimmerleuten, IV., S. 24.

¹⁾ Whs, S. 129 ff.; vergl. Tillier I., S. 80, 96 f., 317 f., und die strengen Verordnungen gegen die Zünfte von 1294, 1363, 1373.

Rüfer und der Wagner, zu welchen sonderbarer Weise einmal auch die, sonst auf Kaufleuten gehörenden "Glafer" gezählt wurden 1). Immerhin wurden die Zimmerleute als der vorherrschende Bestandtheil angesehen, wie aus dem Namen der ganzen Gesellschaft und aus dem Streit über das Wappen, wovon unten, hervorgeht. Doch entstand hie und da Streit über die Zugehörigkeit einzelner Gewerke. So hatten 1526 die Tischmacher für sich sein wollen, wurden aber von den Räthen ausdrücklich Zimmer= leuten zugewiesen²). Noch unterm 25. November 1568 wurde dieser immer wiederkehrende Streit zwischen den Meistern und Stubengesellen Zimmerhandwerks und den Tischmachern von den Zweihundert dahin entschieden, daß ja freilich die Tischmacher zu Zimmerleuten gehören und nicht andere Stuben annehmen sollten und die, welche Letzteres gethan, entweder zu Zimmerleuten zurückkehren oder ihr Handwerk aufgeben resp. nicht ferner ausüben sollten3).

Noch viel häufiger waren aber die Streitigkeiten über die Angehörigkeit einzelner Personen zu dieser oder jener Gesellschaft, und es war erst unserem Jahrhundert vorbehalten, durch sörmliche, allgemeine Schließung der Gesellschaften diesen beständigen Reibungen, die nicht eben ein erfreuliches Bild brüderlicher Eintracht darbieten, den Faden abzuschneiden. Zwar beschlossen schon 1692 Rath und XVI, jeder Burger solle auf der Gesellschaft angenommen wers den, auf welcher sein Hand werk zünstig sei, was Käth und Burger am 12. Januar 1695 bestätigten und durch

¹⁾ Manual von Zimmerleuten, II, S. 181; Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 12, 15; Tillier II, S. 454 f.

²⁾ Rathsmanual Nr. 209, S. 166 (im Staatsarchiv).

³⁾ Deutsches Spruchbuch & X. S. 322 ff. (Staatsarchiv).

Kreisschreiben den Gesellschaften kund thaten1). Demunge= achtet gab es wiederholt Streitigkeiten, indem diejenigen Gesellschaften, welche keinen zünftigen Regeln unterworfen waren, wie z. B. Kaufleuten, sich in der günstigen Stellung befanden, solche Angehörige, die ein zünftiges Handwerk erlernten, andern Gesellschaften zuweisen zu können, ohne Gegenrecht halten zu müssen 2). Der Streit drehte sich im Wesentlichen um die Frage, ob die Sohne jeweilen der Gesellschaft des Baters angehören sollten oder dürften, selbst abgesehen von ihrem Handwerk oder Beruf, oder ob sie je nach dem lettern die Gesellschaft zu wechseln, somit eine andere als die väterliche anzunehmen hätten. wurde 1574, April 23., bei Anlaß eines Spezialfalles von Klein und Großen Räthen erkannt, daß Zimmerleuten An= gehörige von Mohren, die das Tischmacherhandwerk erlernt hätten, annehmen solle und dagegen Mohren die Tuch= scherer3). Auf diese Erkenntniß, sowie auf die oben (S. 117 Note 2) erwähnte von 1526 berief sich Zimmerleuten kurze Zeit später in einem Streit mit Mittellöwen zum Beweiß dafür, daß Meister des Tischmacherhandwerks auf Zimmer= leuten gehörten, wie auch deren Söhne, gesetzt auch, lettere hätten nicht das Tischlerhandwerk erlernt, sofern sie nur auch kein anderwärts zünftiges Handwerk betrieben. Räth und Burger erkannten aber (7. Januar 1576), daß Söhne, deren Bäter auf einer andern Gesellschaft zunftig seien, auf ihrer väterlichen Gesellschaft verbleiben dürften, gesetzt auch, ste erlernten das Tischmacherhandwerk. Wenn dagegen fremde Tischmacher sich in der Stadt niederließen,

¹⁾ Polizeib. Nr. 9, Fol. 157 (im St.-A.); — Tillier IV, S. 464.

²⁾ Lauterburg im Taschenb. 1862, S. 18 ff.

³⁾ Deutsches Spruchb. Z Z, S. 453 ff. (St.=A.)

so müßten sich diese auf Zimmerleuten annehmen laffen1). Mittellöwen hatte besonders den Umstand geltend gemacht, daß ihre Gesellschaft viel reicher sei, als diejenige von Zimmerleuten, Bäter aber ihren Söhnen diesen Vortheil nicht entziehen sollten. Man sieht, es beginnt bereits die Lockerung der alten auf Handwerk und Beruf beruhenden Bande, um dem Prinzip der Erblichkeit der Gesellschafts= angehörigkeit Platz zu machen, dem schließlich der Sieg vollständig zufiel. Es läßt sich noch ziemlich beutlich verfolgen, wie dieses Resultat allmälig herbeigeführt wurde; wir führen zur Erläuterung nur einige Beispiele an. 1694, Februar 16., wurden in einem "gemeinen Jahr= und Ge= sellschaftsgebot" Meister Joh. Pfander, der Rüfer, und Meister Dufresne, der Wagner, an die Gesellschaften ihrer Bäter gewiesen und trot ihrer Handwerke nicht auf Zimmer= leuten angenommen, "es wäre dann Sach, daß andere Ge= sellschaften uns ein Gichrifft einhändigten, daß sie fünftig auch die Unfrigen Handwerks halb annehmen wolltind."2) 1695, Dezember 30., wurde erkannt: da Mohren keine "Ußeren" (von einer andern Gesellschaft Stammenden) ohne Erlegung eines ungewohnt großen Gelds (30 Kronen) an= nehmen will, so sollen die von dort Stammenden, aber Handwerkes halb auf Zimmerleuten Gehörenden hierseits ein gleich großes Unnehmungsgeld bezahlen; — was sofort auf Wagner Jenzer angewendet wurde, der 1697 auf Zimmerleuten gleich viel entrichten mußte, wie das Jahr zuvor Läßer, von Zimmerleuten stammend, auf Mohren hatte erlegen muffen 3). — Während Söhne von Bätern, die Stubengesellen waren, unbedenklich in die väterliche Gesellschaft angenommen wurden, selbst wenn sie kein hieher

¹⁾ Deutsches Spruchb. AUU, S. 261—268. 2) Manual von Z., I., S. 3. — 3) Jdem, S. 17, 21, 37.

gehörendes, aber auch kein, einer andern Gesellschaft zu= gewiesenes Handwerk betrieben, sondern z. B. Geistliche waren, so nahm man es mit Aufnahme "Aeußerer" strenger. So wurde 1702 Bernhard Wägeli, der nur Stubengesell und nicht Meister des Zimmerhandwerks zu werden begehrte, "das Handwerk auch nicht also erlernet und er= wandert, wie die Ordnungen Mr. In. Hn. erfordern," dessen Vorfahren auch nicht auf Zimmerleuten genössig ge= wesen waren, von hier ab = und auf seines Baters Gesell= schaft gewiesen1). Solchen, die Handwerks wegen von an= dern Gesellschaften her sich auf Zimmerleuten annehmen ließen, wurde 1712 ein Annehmungsgeld von 15 Kronen auferlegt 2). Im Jahr 1727 spielte sich ein langwieriger Streit ab zwischen Zimmerleuten einerseits, Gerbern und Webern anderseits: Lettere reklamirten, weil ersteres die Tischmacher Abrah. Haller und Pet. Jak. Dufresne, die von ihren Eltern her jenen beiden Gesellschaften ange= hörten, um ihres Handwerks willen aber auf Zimmerleuten sich aufnehmen lassen wollten, nicht als Stubengesellen an= nehmen wollte. Es liegt darüber vor ein Memorial von Gerbern, eine Klage von Webern und eine einläßliche Ant= wort von Zimmerleuten, hervorgerufen durch einen Zeddel von Rath und XVI3). Es würde zu weit führen, diese Aktenstücke in extenso mitzutheilen; zur Charakterisirung der Lage führen wir nur aus der Antwort von Zimmer= leuten Einiges an: Auch früher seien Hr. Schaffner von Werdt sel. und Meister Georg Langhans sel. ehrliche Meister des Tischmacherhandwerks gewesen und hätten "Gesind ge= fördert und Knaben aufdingen lassen und das Handwerk

¹⁾ a. a. D. I., S. 86. — 2) a. a. D. I., S. 116.

³⁾ a. a. D. II., S. 59-68.

gelehrt, auch sonst die Handwerksbräuch gehalten," und seien dennoch bis an ihr Absterben Zunftgenossen von Gerbern geblieben, wo die Ihrigen noch zur Stund seien; ebenso befänden sich gegenwärtig auf einer Ed. Gesellschaft zu Affen drei ehrliche Tischmachermeister Edelstein, Feer und Dimy; diese würden von der Ed. Meisterschaft der Tischmacher auf Zimmerleuten für ihre Mitmeister gehalten und wohnten allen Versammlungen des Handwerks (f. das folg. Kapitel) bei, ohne deßhalb durch ihr Handwerk verbunden zu sein, sich auf die Gesellschaft von Zimmer= leuten annehmen zu lassen. Haller speziell habe kein Meister= ftück gemacht, noch zu machen verlangt, werde es auch hof= fentlich (sic!) nicht machen können (solche wurden aber nicht als Stubengesellen aufgenommen), sich auch nie um die Aufnahme gemeldet: drum gehöre er nicht auf Zimmer= leuten, wo auch seine Voreltern niemals zünftig gewesen seien. Zimmerleuten wolle jett, da jede Gesellschaft ihre Armen erhalten musse (s. unten), nicht genöthigt werden, Alle und Jede, die sich von den vier Handwerken melden, anzunehmen, sonst müßte eine Ed. Gesellschaft zu Zimmer= leuten unvermeidlich verarmen, zumal andere Gesellschaften nur diejenigen dergleichen Handwerte lernen laffen, die bei keinen Mitteln sind, hernach meistens mit ihrem Handwerk nicht fortkommen, aber viele Kinder zeugen, alles aber endlich erarme und zu höchster Beschwerde der Gesellschaft sie und die Ihrigen allda erhalten werden müßten. Wenn vordem Einige, von andern Gesellschaften stammend, auf Zimmerleuten seien angenommen worden, so sei das nicht aus Schuldigkeit, sondern aus freiem Willen geschehen, weil sich damals wenig Stubengesellen unter den Handwerken gefunden, was sich gang geändert habe, zumal der Mangel durch Zusendung unbemittelter und hernach verarmter

Meister von andern Gesellschaften ersetzt und Zimmerleuten durch ihre hinterlassenen, starken Familien höchlich beschwert worden, so daß sie wegen Geringheit ihres Stubengutes die Quantität der Armen aus dem jährlichen Einkommen unmöglich habe erhalten können, fondern bei zunehmender Armuth unvermeidlich das Kapital und endlich Alles auf= opfern müßte. — Der Gesellschaft von Webern ward speziell geantwortet, daß sie sich über die Abweisung des Dufresne nicht wundern könne, da es ihr gar wohl be= kannt sein werde, daß sie von ihren Stubengenossen bereits Etliche zu Zimmerleuten geschickt, wie den alten Wagner Dufregne, den Zimmermeister Lut und Tischmacher von Greyerz, deren Zustand einer Ed. Gesellschaft von Webern "gar wohl im Wüßen", und daß durch dieselben Zimmer= leuten höchlich beschwert worden, also daß Webern es unter= lassen könnte, die von Zimmerleuten mit Zuschicken ihrer Stubengenossen ein Mehreres zu beschweren, zumal die von Zimmerleuten denen von Webern mit ihren Stubengesellen nie beschwerlich gewesen und sie ihnen überschickt haben. Die beiden Genannten murden schließlich doch auf Zimmer= leuten aufgenommen 1).

Man sieht aus dieser ganzen bedauerlichen Geschichte, wie man schon damals in Folge der neuen Armengesetz= gebung — wie Aehnliches heute wieder aus ähnlichen Gründen, nur in anderer Weise und in größerem Maß= stabe geschieht — die "minderen Burger" möglichst von einer Gesellschaft der andern zuzuschieben suchte; besonders thaten das jene Gesellschaften, bei denen sich der ursprüngliche Handwerkscharakter längst verloren hatte, denen gegenüber, bei denen dieser noch einigermaßen fortbestand, was auf

^{1) 1728,} j. Manual v. 3., II., S. 85.

Zimmerleuten nach einer richtigen Bemerkung von Dur= heim 1) bis 1798 vorherrschend der Fall war.

Aehnliches wiederholte sich noch öfter. So wurde in den Jahren 1737-43 ein Meister Haag, Wagner, un= ehlich, wiederholt abgewiesen, es sei denn, seine väterliche Gesellschaft (Schmieden) stelle einen Revers aus, daß sie fünftig Uneheliche von Zimmerleuten, die ein dort zünftiges Handwerk erlernten, auch annehmen wolle. Der Revers wurde (28. Dezember 1743) ausgestellt, Haag also aufge= nommen 2). Man kam so allmälig auf den Ausweg der Reciprocität zwischen den einzelnen Gesellschaften. 1768 wurde Metgern angefragt, ob sie — unter Zusicherung Gegenrechts von Zimmerleuten — ihre Gesellschaftsgenoffen behalten wollten, wenn sie gleich ein auf Zimmerleuten gehörendes Handwerk erlernten 3). 1775 wurde Tischmacher= meister Feer abgewiesen, da Affen seine väterliche Zunft sei, ihn auch als den seinen anerkannt habe, indem es dessen Geldstag verführt und seiner Frau einen Vogt ver= ordnet habe; auch sei schon sein Vater, obwohl ebenfalls Tischmacher, auf Affen verblieben, wie denn überhaupt das Tischmacherhandwerk nicht verbindlich sei, Tischmacher auf sehr verschiedenen Gesellschaften Burger seien 4). Wirklich war z. B. der Ebenist Saml. Anton Frank nach seinem Bunsche auf seiner väterlichen Gesellschaft Pfistern ver= blieben 5). Im Jahr 1772 berichtete der Obmann von Zimmerleuten, Geleitsherr Gruber: die leidige Erfahrung lehre, daß viele Gesellschaften die meisten ihrer armen An= gehörigen solchen Sandwerken widmen, die zu Zimmerleuten

¹⁾ Beschreibung der Stadt Bern (1859), S. 190. 2) Manual v. Z., III., S. 11, 48, 80, 91 f. 3) a. a. D., V., S. 172. — 4) a. a. D., V., S. 369 f., 387. 5) a. a. D., IV., S. 262 f.

verbindlich seien, daher denn die Gesellschaft mit Armen überlastet werde. Er erhielt daher den Auftrag, mit ans dern Gesellschaften zu unterhandeln, daß man sich dahin verseinige, daß jede Gesellschaft ihre Genossen behalten und nicht mehr den andern aufbürden solle¹) Aber erst am 26. September 1804 beschloß das Große Bot von Zimmersleuten, daß die Gesellschaft fortan "geschlossen" sein solle, d. h. daß kein durch Geburt einer andern Gesellschaft Ansgehöriger um seines Handwerks willen hierseits aufgenommen werden solle und umgekehrt. Am 24. Januar 1805 hob endlich der Große Stadtrath, auf den Vorgang und Wunsch mehrerer Gesellschaften und auf den Antrag von Zimmersleuten, die Maßregel auf alle Gesellschaften auszudehnen, die Handwerkszünstigkeit auf den 13 Gesellschaften gänzlich auf²).

II. Organisation der Gesellschaft, Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

Die vier auf Zimmerleuten zünftigen Handwerke der Zimmerleute, Tischmacher, Wagner und Küfer bildeten in Sachen des Handwerks jede eine besondere Genossensschaft, die unter einem eigenen "Bottmeister" stund und ihre besonderen "gemeinen Gebotte" abhielt, über deren Verhandlungen indessen keine Protokolle geführt worden zu sein scheinen, — wenigstens sind keine vorhanden. In allen andern Beziehungen — Vormundschafts= und Armenwesen, Militär u. s. w. — machten die vier gemeinschaftlich die Gesellschaft von Zimmerleuten aus. Diese versam= melte sich zu Vornahme ihrer Geschäfte, namentlich Passation der Rechnungen, im "allgemeinen Gebot", in der Zwischenzeit

¹⁾ a. a. D., V, E. 277. - 2) a. a. D., VI., E. 339 f., 353 ff.